

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Festlegungsentwurf im
Festlegungsverfahren zu Bestimmungen zu
Rückstellungen für Stilllegungen und
unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen
„BRÜCKEN“ (BK9-25/618)

Berlin, 15.04.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Natran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt im Namen seiner Mitglieder zum Festlegungsentwurf im Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetz (BK9-25/618) wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die teilweise Berücksichtigung der von der FNB Gas im Rahmen des konsultierten Eckpunkteapiers vom 19.02.2026 adressierten Sachverhalte. Vor allem die Zurückstellung einer übereilten Einführung der Anreizinstrumente für zu hohe oder zu geringe Rückstellungen trägt den berechtigten Belangen der Netzbetreiber Rechnung.

Auch die Klarstellung dessen, dass oberirdische Anlagen vom Geltungsbereich der Festlegung ebenfalls erfasst sind, ist richtig und wichtig.

Keine Systemanpassung in der 4. Regulierungsperiode

Die FNB begrüßen auch das Grundkonzept, die Rechtslage für die 4. Regulierungsperiode nicht anzupassen und so keine Systemumstellung für das Ende ihrer Laufzeit zu erzwingen. Der bestehende Regulierungsrahmen muss in jedem Fall für die Gasnetzbetreiber unverändert bleiben, die bereits vor dem Jahr 2025, insbesondere im Basisjahr 2020, entsprechende Rückstellungen gebildet haben. Anderenfalls würde eine unzulässige Benachteiligung dieser Gasnetzbetreiber - ihre individuellen Effizienzwerte für die 4. Regulierungsperiode betreffend - stattfinden.

Berücksichtigung von tatsächlichen Maßnahmenkosten auch vollumfänglich als KAnEu

Zur Begründung der Nicht-Berücksichtigung der Ist-Kosten als KAnEu verweist die BNetzA darauf, dass es sich hierbei nur um einzelne Maßnahmen der Stilllegung oder des Rückbaus, die durch Rückstellungen nicht gedeckt sind, handeln könnte. Somit wären sie als Einzelfälle im Rahmen der Gesamtsystematik (und nicht als KAnEu) zu betrachten. Diese Argumentation ist nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme zum Eckpunktepapier:

„Die Realisationskosten von Stilllegungen und Rückbau sind transformationsbedingt verursacht, dem Grunde und der Höhe nach wesentlich durch externe rechtliche, technische und umweltrechtliche Vorgaben determiniert und damit nicht effizient steuerbar. Eine Einbeziehung der tatsächlich anfallenden Kosten für Stilllegung und Rückbau in den Effizienzvergleich widerspräche der Systematik des § 21a EnWG und würde zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen führen.“

Eine sachgerechte Einstufung von Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen für Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau als KAnEu bildet nicht automatisch die Fälle ab, in denen faktische Maßnahmen des unvermeidbaren Rückbaus zeitlich und finanziell nicht mit der zu treffenden Vorsorge zusammenfallen, sondern asynchron umgesetzt werden müssen. Bei einer geplanten Transformation bis spätestens 2045 muss zwangsweise schon jetzt mit Ist-Aufwänden für Stilllegungen und gegebenenfalls Rückbau gerechnet werden. Diese Aufwände würden die Gasnetzbetreiber – aufgrund der sich heterogen auswirkenden Einflussfaktoren – schon per Definition nicht gleichermaßen betreffen und somit Risiken der Kostenunterdeckung sowie der systematischen Verzerrungen im Effizienzvergleich bergen. Die FNB halten damit die Ausweitung der KAnEu-Regelung auf tatsächliche Kosten für sachgerecht und erforderlich.

Anreizinstrument bezogen auf Ist-Kosten

Dabei nimmt FNB Gas zur Kenntnis, dass die BNetzA ein Anreizinstrument auf der Ist-Kostenbasis, und damit losgelöst von der Inanspruchnahme einer Rückstellung erwägt. Die Ermittlung der effizienten Kosten für jeden Aspekt der Tätigkeit eines Netzbetreibers entspricht den Interessen der Netznutzer und wird von FNB Gas vollkommen unterstützt. Aufgrund der in jeder Hinsicht und mehrfach betonten Heterogenität der Netzbetreiber und des daraus resultierenden und von der BNetzA selbst erkannten besonderen Charakters der Kosten für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau ist die Herleitung eines sachgerechten Anreizinstruments mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere die durch die Bodenbeschaffenheit und die Verlegetiefe der Leitungen bestimmten Tiefbaukosten können derart variieren, dass sich hierfür nur schwer ein zu plausibilisierender Kostentreiber finden ließe.